

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENSTAG, DEN 13. SEPTEMBER	2005
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 2005	Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts	377
	<small>2032-1, 211-20, 2131-2, 2185-1, 300-2, 311-13, 3120-9, 315-4, 701-1, 753-1, 753-2, 753-6, 753-9, 7621-2, 7633-1, 7633-1-1, 790-1, 9501-1, 9501-1-2, 1101-6, 305-1, 2011-2-2, 202-1-18, 2030-1-12, 2030-1-77, 2032-1-2, 2032-1-3, 2129-32-1, 2131-1-3, 2132-8, 221-1-16, 221-1-80, 223-1-77, 3011-4, 3011-7, 340-1-1, 362-3, 450-2, 7107-1, 753-1-6, 753-1-20, 754-4, 202-1-55, 800-21-3, 9241-1, 9501-1-4</small>	
1. 9. 2005	Gesetz zu § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften	385
	<small>neu: 860-17, 33-1, 2001-1, 340-1-1</small>	
1. 9. 2005	Gesetz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rönneburg 24	386
1. 9. 2005	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe	387
	<small>341-1</small>	
5. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 43	388
7. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 42	390

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts Vom 1. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

§§ 2 und 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), werden aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 14. April 1999 (HmbGVBl. S. 69) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Die Partnerschaftsbücher verbleiben in den Standesämtern.

(2) Partnerinnen oder Partner können die sie betreffenden Einträge einsehen.

(3) Aus gelöschten Einträgen können den ehemaligen Partnerinnen oder Partnern beglaubigte Abschriften oder Urkunden (Auszüge aus dem Partnerschaftsbuch) ausgestellt werden. Aus nicht gelöschten Einträgen können den Partnerinnen oder Partnern nur Urkunden ausgestellt werden.

(4) Urkunden aus nicht gelöschten Einträgen sind mit folgender Angabe zu versehen:

„Aus der Eintragung ergeben sich weder Rechte noch Pflichten für die Partnerinnen /Partner. Die Partnerschaft hat keinen Einfluss auf den Personenstand.“

Artikel 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze

§ 1 des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze vom 15. April 1992 (HmbGVBl. S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „unbeschadet des Absatzes 2“ gestrichen.
 - 1.2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

Aufhebung des Hamburgischen Sammlungsgesetzes

Das Hamburgische Sammlungsgesetz vom 3. März 1970 (HmbGVBl. S. 107) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz – HmbDolmG)

§ 1

Voraussetzungen für Bestellung und Vereidigung

(1) Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer werden auf Antrag für gerichtliche und behördliche Zwecke zur mündlichen und schriftlichen Sprachenübertragung für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie

1. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
3. gesundheitlich geeignet sind,
4. die Hauptwohnung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Metropolregion haben und
5. die fachliche Eignung nach § 2 besitzen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Personen auch nur für die schriftliche Sprachübertragung (Übersetzerinnen und Übersetzer) oder nur für die mündliche Sprachübertragung (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

(3) Zur Verständigung mit Gehörlosen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Gebärdensprache unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

§ 2

Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer

1. die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht und
2. in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen.

(2) In den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 bezieht sich die Fähigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Äußerungsform, für die Bestellung und Vereidigung vorgesehen sind.

(3) Die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren vor der Vorstellungskommission der zuständigen Behörde zu erbringen. Die zuständige Behörde kann Prüfungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind als gleichwertig anerkennen.

§ 3

Bestellung und Vereidigung

(1) Personen, die nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“, bzw. „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Bestellung wird durch die Aushändigung der Bestellsurkunde wirksam.

§ 4

Bezeichnung und Dienstsiegel

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden die Bezeichnung „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache“.

(2) Personen, die nach § 1 Absätze 2 und 3 nur für die mündliche oder schriftliche Übertragung öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen die Bezeichnung: „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Sprache“ oder „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die Sprache“.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde beschafft wird.

§ 5

Pflichten

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftrag anderweitig vergeben werden kann,
3. das Siegel nur für selbstgefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die Bestellung und Vereidigung

besteht, und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,

4. der zuständigen Behörde Siegel und Bestellsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist,
5. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
6. die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der Auftraggeberin, dem Auftraggeber oder deren oder dessen Bevollmächtigten auszuhandigen,
7. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
8. als Mitglied der Vorstellungskommission bei den Eignungsfeststellungsverfahren mitzuwirken,
9. Leistungen für Gerichte und Behörden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen,
10. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“

(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen sowie Übersetzer haben der zuständigen Behörde unverzüglich

1. jede Änderung der Hauptwohnung und der Telefonnummer,
2. eine strafrechtliche Verurteilung, soweit diese 15 Tagessätze übersteigt,
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen,
4. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Siegels und
5. eine Bestellung oder Vereidigung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg

anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer aus; sie überwacht insbesondere, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 eingehalten werden.

§ 6

Ruhen und Beendigung der Bestellung

(1) Die nach § 3 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen können ihre Bestellung durch Anzeige bei der zuständigen Behörde ruhen lassen. Während dieser Zeit dürfen sie keine Aufträge annehmen; von der Pflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind sie in dieser Zeit befreit; sie werden während des Ruhens der Bestellung aus dem Verzeichnis nach § 8 gestrichen. Das Siegel ist in dieser Zeit der zuständigen Behörde zu übergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht darf nicht zur Unzeit erklärt werden; laufende Aufträge der Gerichte und Behörden sind fortzuführen.

(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert

am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.

(4) Die Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 6 und 7 bestehen auch nach dem Ende der Bestellung fort.

§ 7

Veröffentlichung

Bestellung sowie Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 8

Verzeichnis

Bei der zuständigen Behörde wird ein Verzeichnis der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer in elektronischer Form geführt und in das Internet eingestellt. In dem Verzeichnis werden die Namen, Anschriften und Telefonnummern der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bzw. Dolmetscher und Übersetzer, die Sprache, für die sie öffentlich bestellt und vereidigt wurden, sowie das Datum der Vereidigung veröffentlicht. Von der Veröffentlichung des Datums der Vereidigung wird auf Antrag abgesehen. Auf Antrag können auch weitere Daten, die einer besseren Erreichbarkeit dienen, aufgenommen werden.

§ 9

Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. die Grenzen der Metropolregion nach § 1 Absatz 1 Nummer 4,
 2. die Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 2 Absatz 3 Satz 1),
 3. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung (§ 2 Absatz 3 Satz 2),
 4. die nähere Ausgestaltung der Pflichten,
 5. den Umfang der staatlichen Aufsicht,
- zu bestimmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend §§ 1 und 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin sowie öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von § 4 bezeichnet ohne dazu berechtigt zu sein oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsbestimmung

Bestellungen von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern nach bisherigem Recht sowie vor dem 23. September 1986 erfolgte Bestellungen bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geeignete Personen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3403), sind Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater; geeignete Stellen sind die Schuldnerberatungsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

Aufhebung des Gesetzes zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel

Das Gesetz zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 420) wird aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen vom 17. September 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrecht I 3212-h) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsbestimmung

Verfahren nach diesem Gesetz, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Aufhebung anhängig waren, sind nach bisherigem Recht abzuwickeln.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg

In § 14 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 70-a), zuletzt geändert am 12. März 1984 (HmbGVBl. S. 61), werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 16 c folgender Eintrag eingefügt:

„§ 16 d Anzuwendende Analyseverfahren“.

2. Hinter § 16 c wird folgender § 16 d eingefügt:

„§ 16 d

Anzuwendende Analyseverfahren

Enthält der die Einleitung zulassende Bescheid Begrenzungen für Stoffe oder Stoffgruppen, so sind diese nach den von der zuständigen Behörde hierzu festgelegten und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analyseverfahren zu bestimmen, soweit nicht der Einleitungsbescheid ein anderes Verfahren vorschreibt.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 g WHG betreiben will,

2. Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreiben will oder

3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften betreiben will,

hat dies einen Monat vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen behördlichen Zustimmung bedarf.“

3.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „sowie über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne solche Anlagen“ gestrichen.

3.4 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Der zweite Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 213) wird aufgehoben.

Artikel 12

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse vom 29. April 1964 (HmbGVBl. S. 79) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

4.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

4.3.1 Das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ wird durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

4.3.2 Das Wort „Gerichtshilfe“ wird durch die Wörter „Sozialen Dienste der Justiz“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vom 10. April 1962 (HmbGVBl. S. 94) wird aufgehoben.

Artikel 40

Aufhebung der Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen

Die Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen vom 14. November 1967 (HmbGVBl. S. 312) wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung der Anlagenverordnung

Die Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 11 aufgehoben.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. § 27 Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 3 bis 9.
4. § 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anzeigepflicht nach Absatz 5 entfällt für

1. Anlagen für feste Stoffe,
2. oberirdische Rohrleitungen und
3. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3, jedoch nur bis zu einem Rauminhalt von 1 m³ bei flüssigen Stoffen beziehungsweise 1 t bei Gasen.“

5. In § 28 a Nummer 1 wird die Textstelle „§§ 11 und 20“ durch die Textstelle „§ 20“ ersetzt.

Artikel 42

Aufhebung der Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung

Auf Grund von § 7 Absätze 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert am 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3000), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 16. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 153) in der geltenden Fassung aufgehoben.

Artikel 43

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 10 wird gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung: „Bauzustandsbesichtigungen“.
 - 2.2 Nummer 3.6 wird aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/ zur Neuro-otologischen Assistentin

Auf Grund von § 25 und § 107 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/zur Neuro-otologischen Assistentin vom 1. Februar 1983 (HmbGVBl. S. 37) aufgehoben.

Artikel 45

Aufhebung der Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr

Die Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr vom 14. August 1973 (HmbGVBl. S. 400) wird aufgehoben.

Artikel 46

Aufhebung der Hamburgischen Hafensordnung für Cuxhaven

Die Hamburgische Hafensordnung für Cuxhaven vom 10. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 115) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 47

Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 22, 25, 26, 28, 29, 30, 36, 38, 41 und 43 geänderten Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 48

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 291) außer Kraft.

(2) Artikel 15 und Artikel 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 31. März 2005 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. September 2005.

Der Senat